„Der Courier"
ist die führende deutsche Zeitung Canadas.

Der Bezugspreis für die an jedem Mittwoch erscheinende 16 seitige Ausgabe beträgt jährlich nur $1.00 bei Vorausbezahlung.
Der Bezugspreis für das an jedem Sonnabend erscheinende „Extrablatt" beträgt jährlich $1.00 nur gegen Vorausbezahlung.
Man schreibe an den „Courier", P. O. Box 505, Regina, Sask., oder komme persönlich in unsere Geschäftsräume und Druckerei: 1835 Halifax Straße, Regina.
Beilagen werden jederzeit entgegengenommen.
Anzeigen haben den größten Erfolg.
Nachweislich 19,234 Leser!
Anzeigen-Raten werden auf Verlangen mitgeteilt.

Der Courier

Organ der Deutsch-Canadier

"The Courier"
is the leading German paper in Canada.
Subscription price for the regular 16 page issue appearing every Wednesday $1.00 yearly in advance only.
Subscription price for the Saturday special issue "Extrablatt" $1.00 yearly in advance.
Address: "The Courier", P. O. Box 505, Regina, Sask., or call at our office and printing plant 1835 Halifax St., Regina.
"Ads" are always successful, as "The Courier" is by far the best medium to reach the many prosperous German-Canadians in cities and country districts throughout the Canadian West.
German farmers are progressive and possess an enormous buying power. You want this trade! Advertise in "The Courier."
19,234 subscribers
Advertising rates on application.

8. Jahrgang | Regina, Saskatchewan, Mittwoch den 16. Juni 1915 | Nummer 33

Wilson sendet neue Note an Deutschland

Amerikanischer Staatssekretär Bryan, der Amt niedergelegt, richtet je einen Aufruf an das amerikanische Volk und an Deutsch-Amerikaner

Washington, 8. Juni. — Staatssekretär William Jennings Bryan hat heute sein Amt niedergelegt. Präsident Wilson hat die Resignation angenommen.

Das Rücktrittsgesuch des Staatssekretärs hat folgenden Wortlaut:

Hochverehrter Herr Präsident!

Mit aufrichtigstem Bedauern bin ich zu dem Entschluß gekommen, Ihnen mein Amt als Staatssekretär, mit welchem Sie mich am Anfang Ihrer Administration beehrten, zur Verfügung zu stellen.

Sie haben, aus Pflichtgefühl und durch die reinsten Beweggründe bewogen, eine Note an die deutsche Regierung fertiggestellt, für die ich nicht eintreten kann, ohne das zu verletzen, was ich meinem Vaterlande gegenüber als meine Pflicht ansehe. Die in Betracht kommenden Fragen sind aber von einer derartigen Wichtigkeit, daß ich es für ein Unrecht halten müßte sowohl gegen Sie als auch gegen die Sache, die meinem Herzen am nächsten steht, der Verhinderung eines Krieges, ein Mitglied des Kabinetts zu verbleiben.

Ich überreiche deswegen gehorsamst meine Resignation, die ich bei Absendung der Note in Kraft treten zu lassen bitte, wenn Sie es nicht zu einer früheren Stunde wünschen sollten. In unserem beiderseitigen gleichen Bestreben, eine friedliche Lösung der durch den Unterseeboot-Krieg gegen Handelsschiffe entstandenen Fragen zu erreichen, besteht zwischen uns ein unüberwindlicher Unterschied in der Art und Weise, wie wir unsere gleichen Ziele zu erreichen wünschen.

Es ist Ihr Amt, offiziell für die Nation zu sprechen. Ich halte es nichts desto weniger für meine Pflicht, als einfacher Bürger mich eifrig zu bemühen, den Versuch zu machen, das Endziel, dem Sie zustreben, durch Mittel zu erreichen, die Sie nicht anwenden zu können glauben.

Indem ich die engen und angenehmen Beziehungen löse, welche zwischen uns während der letzten zwei Jahre bestanden haben, erlauben Sie mir der tiefen Genugtuung Ausdruck verleihen zu dürfen, die es mir gewährt hat, mit Ihnen zusammen an dem großen Werk zu arbeiten, das dem Staatsdepartement oblag. Zugleich gestatte ich mir, meinen Dank für die dabei gewährte Hilfe auszusprechen.

Mit den herzlichsten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen und für den Erfolg Ihrer Verwaltung verbleibe ich, verehrter Herr Präsident, Ihr aufrichtig ergebener

(Gezeichnet) W. J. Bryan.

Des Präsidenten Antwort

Präsident Wilson beantwortete das Rücktrittsgesuch des Staatssekretärs folgendermaßen:

Geehrter Herr Bryan,

Ich nehme Ihre Resignation nur deswegen an, weil Sie selbst darauf bestehen, ich tue es mit mehr als bloßem Bedauern, ich tue es mit einem Gefühl persönlicher Betrübnis. Die beiden Jahre unserer engen Verbindung sind für mich außerordentlich angenehm gewesen. Unsere Meinungen haben bis jetzt in so gut wie allen Fragen, ob sie nun offizielle Fragen oder öffentliche Politik betrafen, übereingestimmt. Die von Ihnen der Arbeit und den Zielen der Verwaltung gewährte Unterstützung war über jedes Lob erhaben. Ihre Hingabe an die Arbeiten Ihres wichtigen Amtes, Ihr Eifer, bei jeder Gelegenheit einen Dienst zu erweisen, ist für uns alle vorbildlich gewesen. Sie haben unsere größte Bewunderung und Freundschaft erworben. Sogar jetzt sind wir einig in dem Ziel, das wir suchen, nur in der Art u. Weise, wie wir es erreichen wollen, gehen unsere Meinungen auseinander.

Aus diesen Gründen ist es viel mehr als Bedauern, das ich über die Niederlegung Ihres Amtes als Staatssekretär empfinde, ich beklage dieselbe aus tiefstem Herzen. Unsere Ziele sind dieselben und wir sollten sie auf dem gleichen Wege verfolgen. Ich gebe Ihrem Antrage nur deshalb statt, weil ich es muß und wünsche Ihnen alles Gute zum Abschied. Wir werden fortfahren, für dieselben Ziele zu arbeiten, wenn wir auch nicht auf dieselbe Weise schaffen.

Mit aufrichtigster Hochachtung Ihr ergebener

(Gezeichnet) Woodrow Wilson.

Bryans Appell an das amerikanische Volk.

Washington. — Willam Jennings Bryan hat sich in einem Aufruf „an das amerikanische Volk" gewandt.

Zu diesem Aufruf bittet er darum, daß man ihn zuerst höre, ehe man wegen seiner Abgabe des Portefeuilles als Staatssekretär inmitten einer internationalen Krisis das Urteil fälle.

Die Erklärung, welcher der frühere Staatssekretär den Titel „Der wahre Grund" gab, hat folgenden Wortlaut:

„An das amerikanische Volk!

Sie haben jetzt den Text der Note an Deutschland vor sich — der Note, welche ich in meiner amtlichen Eigenschaft hätte unterzeichnen müssen, wenn ich als Staatssekretär im Amte verblieben wäre. Ich ersuche Sie, über mich wegen meines Entschlusses, lieber zurückzutreten, als die Verantwortlichkeit für die Note zu übernehmen, zu Gericht zu sitzen. Ich bin überzeugt, daß Sie mir ehrenhafte Motive zusprechen werden. Doch das ist nicht genug. Gute Absichten können einen Fehler in einer solchen Zeit an einem solchen Gegenstand und unter solchen Umständen nicht fühlen. Wenn Sie mich verurteilen, bitte ich nicht um Gnade. Ich wünsche keine, wenn ich unweise gehandelt habe. Ein Mann im öffentlichen Leben muß nach seinem Gewissen handeln. Doch wie gewissenhaft er auch immer handeln mag, er muß doch darauf vorbereitet sein, ohne Beschwerde jede verdiente Strafe von der Verbannung bis zur Hinrichtung auf sich zu nehmen. Doch hören Sie mich an, ehe Sie Ihr Urteil sprechen.

Der Präsident und ich stimmen in den Zielen überein. Wir wünschen eine friedliche Lösung des Streites, der sich zwischen den Ver. Staaten und Deutschland entsponnen hat. Wir wünschen dies nicht nur, sondern wir beten auch mit Inbrunst darum. Doch unsere Meinungen über die Mittel zur Erreichung des Zieles gehen himmelweit auseinander. Wäre es nur eine persönliche Differenz, so wäre sie schnell beseitigt, denn alle Vorteile liegen auf seiner Seite — die Vorteile der Macht und Autorität. Er ist Ihr Präsident. Ich bin ein privater Bürger ohne Amt und Würden — doch einer von den hundert Millionen Einwohnern.

Der wahre Grund liegt jedoch nicht zwischen Personen, er liegt zwischen Systemen. Ich stütze meine Rechtfertigung einzig und allein auf die Stärke der eingenommenen Stellung.

Unter den Mitteln, die Regierungen bei Verhandlungen mit einander anwenden, sind zwei, die hervortretend und einander entgegengesetzt sind — Macht und Ueberredung. Macht spricht mit Bestimmtheit und handelt durch ein Ultimatum; Ueberredung wendet Argumente und Schiedsgerichte an und stützt sich auf Unterhandlungen. Macht stellt das alte System dar — das System, welches vergehen muß; Ueberredung stellt das neue System dar — das System, welches im Wachsen begriffen ist, allerdings zu langsam, das ist wahr, aber im Wachsen begriffen seit neunzehnhundert Jahren. Im alten System ist Krieg der Eckstein — Krieg, der im besten Falle nur ein wenig besser ist, als Krieg in seinem schlimmsten Falle; das neue System beabsichtigt eine universale Bruderschaft, festgesetzt durch die erhebende Macht des Beispiels.

Wenn ich die Note an Deutschland recht verstehe, so vertritt sie den Standard des alten Systems lieber als die Regeln des neuen, und ich gebe gern zu, daß das erstere System reichlich durch Präzedenzfälle unterstützt wird — Präzedenzfälle, die mit blutigen Zeichen auf beinahe jeder Seite der Menschheitsgeschichte niedergeschrieben sind. Oesterreich hat den letzten Präzedenzfall geliefert; es war Oesterreichs Festigkeit, die das Ultimatum an Serbien diktierte und die Welt in den Krieg trieb.

Jeder Herrscher, der jetzt an diesem unvergleichlichen Konflikt beteiligt ist, hat seinem Wunsche nach Frieden Ausdruck verliehen und die Verantwortlichkeit für den Krieg geleugnet. Und es ist nur richtig, daß wir allen guten Glauben zusprechen. Sie wünschen Frieden, doch sie suchen ihn nach den Regeln des alten Systems. Sie glaubten, daß Festigkeit, die beste Garantie für die Erhaltung des Friedens bieten werde und, treu dem Präzedenzfalle folgend, näherten sie sich so Schritt für Schritt dem Feuer bis einer nach dem anderen in den Konflikt hineingezogen worden war.

Nie zuvor ist die erschreckliche Torheit

(Fortsetzung auf Seite 4)

Besteht auf Garantien und bietet Vermittlung mit den Alliierten an

Die neue amerikanische Note, die den Rücktritt des Staatssekretärs Bryan zur Folge hatte, befindet sich jetzt bereits in Händen der deutschen Regierung. Freitag nachmittag um 1.10 Uhr wurde sie von Botschafter Gerard dem Staatssekretär des Auswärtigen, Gottlieb von Jagow, überreicht.

Wortlaut der amerikanischen Note.

Washington, 11. Juni. — Die amerikanische Note, welche die Antwort bildet auf die Erwiderung der deutschen Regierung auf die nach dem Versenken der „Lusitania" von den Ver. Staaten an Deutschland gerichtete Note, hat folgenden Wortlaut:

„Der Staatssekretär ad interim an den amerikanischen Botschafter in Berlin.
Staatsdepartement, Washington, den 9. Juni 1915

Amerikanischer Botschafter in Berlin.

Sie sind angewiesen, die nachfolgende Note ihrem Wortlaut nach dem Minister der äußeren Angelegenheiten zu behändigen:

„Ew. Excellenz Verlangen entsprechend, habe ich nicht verfehlt, meiner Regierung unmittelbar nach Eingang Ihrer Note vom 28. Mai in Beantwortung meiner Note vom 15. Mai und Ihre Ergänzungsnote vom 1. Juni, welche die Beschlüsse enthält, die von der Kaiserlich deutschen Regierung bisher über die Angriffe auf die amerikanischen Dampfer „Cushing" und „Gulflight" gefaßt wurden, zu übermitteln. Ich bin nun von meiner Regierung angewiesen, Ihnen folgende Antwort mitzuteilen:

Die Regierung der Ver. Staaten nimmt mit Dank von der vollen Anerkennung Kenntnis, welche die Kaiserlich deutsche Regierung, bei Besprechung des Cushing- und des Gulflight-Fall, dem Grundsatz der Freiheit aller Teile des Meeres für neutrale Schiffe zuteil werden läßt, und von der offenen Bereitschaft der Kaiserlich deutschen Regierung, ihre Haftbarkeit anzuerkennen und ihr nachzukommen in allen Fällen, in denen die Tatsache eines Angriffes auf neutrale Schiffe, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig gemacht haben, seitens deutscher Luftfahrzeuge oder Kriegsschiffe überzeugend nachgewiesen wurde; und die Regierung der Ver. Staaten wird, zur gegebenen Zeit, der Kaiserlich deutschen Regierung, ihrem Verlangen entsprechend, volle Auskunft über den Angriff auf den Dampfer Cushing vorlegen.

Mit Bezug auf das Versenken des Dampfers „Falaba," bei dem ein amerikanischer Bürger sein Leben verlor, findet die Regierung der Ver. Staaten zu ihrer Ueberraschung, daß die deutsche Regierung behauptet, das Beitreben seitens eines Kauffahrers, der Kaperung zu entgehen und Hilfe herbeizurufen, ändere die Verpflichtung des Offiziers, der die Kaperung vorzunehmen sucht, bezüglich der Sicherheit des Lebens derjenigen, die sich an Bord des Kauffahrers befinden, obwohl das Schiff, nachdem es torpediert worden war, seinen Versuch zu entwischen aufgab.

Das sind keine neuen Umstände. Sie befanden sich im Gedächtnis der Staatsmänner und internationalen Juristen während der Entwicklung der Kriegsführung auf See, und die Regierung der Ver. Staaten weiß nicht, daß sie jemals als Grund erachtet wurden, die Grundsätze der Menschlichkeit zu ändern, auf denen sie fest beharrt hat.

Nichts als wirklicher gewaltsamer Widerstand oder fortgesetzte Bemühungen, seitens des Kauffahrers durch Flucht zu entwischen, wenn der Befehl zum Anhalten zwecks einer Besichtigung ergangen ist, ist je als Grund erachtet worden, das Leben der Passagiere oder der Mannschaft zu verwirken.

Die Regierung der Ver. Staaten nimmt aber nicht an, daß die Kaiserlich deutsche Regierung versucht, in diesem Falle die Verantwortung von sich abzuwälzen, sondern nur die Umstände zu erklären sucht, die den Kapitän des Unterseebootes dazu trieben, so zu handeln, wie er tat.

Bei der Besprechung über den Verlust des Lebens von Amerikanern bei dem Untergang der Lusitania beschäftigt sich die Note Ew. Excellenz sehr ausführlich mit gewissen Auskünften, welche die Kaiserlich deutsche Regierung inbezug auf die Art und die Ausrüstung des Schiffes empfangen hat, und Ew. Excellenz verleihen dabei der Befürchtung Ausdruck, daß diese Auskünfte nicht zur Kenntnis der Regierung der Ver. Staaten gebracht worden sind.

Es wird in der Note festgestellt, daß die „Lusitania" unzweifelhaft mit maskierten Geschützen ausgerüstet und mit geschulten Kanonieren und besonderer Munition versehen war, daß sie Truppen aus Canada befördert und eine Ladung hatte, die nach den Gesetzen der Ver. Staaten einem Schiff, das auch Passagiere befördert, nicht gestattet ist, und daß sie in Wirklichkeit als Hilfskreuzer der Kriegsmarine von Großbritannien Dienste tat.

Erzbischof Langevin von St. Boniface, Man., am Dienstag in Montreal plötzlich gestorben.

Bischof Mathieu von Regina voraussichtlicher Nachfolger.

Glücklicherweise sieht sich die Regierung der Ver. Staaten in der Lage, der kaiserlich deutschen Regierung über diese Dinge amtliche Aufklärung zu geben. Die Regierung der Ver. Staaten wäre verpflichtet gewesen, von den Tatsachen, die in Ew. Excellenz Note behauptet werden, falls sie wahr wären, amtlich Kenntnis zu nehmen, in Erfüllung ihrer anerkannten Pflicht als neutrale Macht und zur Durchführung ihrer nationalen Gesetze.

Es war ihre Pflicht, darauf zu achten, daß die „Lusitania" nicht ausgerüstet für offensives Vorgehen war, daß sie nicht als Transportschiff diente, daß sie keine Ladung führte, die durch die Gesetze der Ver. Staaten verboten ist, und daß sie, wenn sie wirklich ein Schiff der britischen Kriegsmarine war, nicht Kriegsmunitionspapiere als Handelsschiff erhielt; und sie führte ihre Pflicht durch und vollstreckte ihre Gesetze mit äußerster Sorgfalt durch ihre regulär angestellten Beamten.

Sie ist daher imstande, der kaiserlich deutschen Regierung die Versicherung zu geben, daß sie falsch informiert gewesen ist. Wenn die kaiserlich deutsche Regierung der Meinung sein sollte, sie sei im Besitz eines überzeugenden Beweismaterials, daß die Beamten der Regierung der Ver. Staaten diese Pflichten nicht mit Gründlichkeit vollführt hätten, hofft die Regierung der Ver. Staaten aufrichtig, daß sie jenes Beweismaterial zur Erwägung unterbreiten wird.

Wie die kaiserlich deutsche Regierung auch immer über den Transport von Kriegskontrebande auf der „Lusitania" oder die Explosion jener Kriegsmaterialien durch den Torpedo denken mag, so hat diese Regierung darüber nur zu sagen, daß es für sie vollkommen gleichgültig ist, zu wissen, auf welche rechtlichen Gründe hin die deutschen Marinebehörden sich berechtigt glaubten, das Schiff zum Sinken zu bringen.

Aber das Versenken eines Passagierdampfers schließt Grundsätze der Menschlichkeit ein, die irgendwelche besonderen Einzelumstände, in den Hintergrund drängen, welche vielleicht den Fall beeinflussen könnten. Gegenstände, welche, wie die kaiserlich deutsche Regierung schnell einsehen und zugeben wird, den ganzen Fall aus der Klasse gewöhnlicher Gegenstände diplomatischer Erörterung oder internationaler Kontroverse herausheben.

Die anderen Umstände, die zum Sinken der „Lusitania" führten, mögen gewesen sein, wie sie wollen; in erster Linie ist zu berücksichtigen, daß ein großer Dampfer, der hauptsächlich für den Transport von Passagieren bestimmt war und der tatsächlich mehr als tausend Menschen, die keinen Anteil an der Führung des Krieges hatten, mit sich führte, ohne die geringste Warnung und ohne irgend einen Befehl zum Anhalten vorgedrungen und versenkt wurde, und daß dadurch Männer, Frauen und Kinder in einer in der modernen Kriegsführung bisher unerhörten Weise getötet worden sind.

Die Tatsache, daß über hundert amerikanische Bürger sich unter denen befanden, die ihren Untergang fanden, legte der Regierung der Ver. Staaten die Pflicht auf, von diesen Dingen zu sprechen und noch einmal, mit dem größten Nachdruck, die Aufmerksamkeit der kaiserlich deutschen Regierung auf die ernste Verantwortlichkeit zu lenken, welche sie, wie die Regierung der Ver. Staaten fühlt, mit diesem tragischen Ereignis auf sich geladen hat, und auf den unbestreitbaren Grundsatz, auf dem jene Verantwortlichkeit beruht.

Die Regierung der Ver. Staaten kämpft für viel Höheres als bloße Eigentumsrechte und Handelsprivilegien. Sie kämpft für nichts weniger Hohes und Heiliges als die Rechte der Humanität, durch deren Beachtung jede Regierung sich selbst die größte Ehre antut, und die keine Regierung verletzen darf, auch nicht zu Gunsten derjenigen, welche unter ihrer Autorität und Sorge stehen.

Nur falscher Widerstand gegen Kaperung oder die Verweigerung, anzuhalten, seitens dem Kommandanten des Unterseebootes das Recht gegeben, die an Bord befindlichen Menschen in Gefahr zu bringen.

Die Regierung der Ver. Staaten nimmt an, daß dieser Grundsatz auch in dem Befehl anerkannt und enthalten ist, der am 3. August 1914 von der kaiserlich deutschen Admiralität an die Kommandanten der Schiffe auf See geschickt wurde, wie die Marinegesetze aller anderen zivilisierenden Völker es tun und worauf alle Seeleute und Reisende das größte Recht haben, sich zu verlassen.

Die Ver. Staaten müssen auf diesen Grundsatz der Humanität wie auch auf den auf diesem beruhenden Gesetz bestehen.

Die Regierung der Ver. Staaten ist erfreut zu bemerken, daß die Note Ew. Excellenz mit der Bemerkung schließt, daß die kaiserliche deutsche Regierung jetzt wie früher dazu bereit ist, die Hilfe der Ver. Staaten anzunehmen bei einem Versuche, mit der Regierung Großbritanniens ein Uebereinkommen zu erreichen, durch das die Art und Weise des Seekrieges geändert werden könnte.

Die Regierung der Ver. Staaten würde es als einen Beweis betrachten, ihren Freunden und der Welt zu dienen. Sie ist überzeugt dazu bereit, einer Regierung die Vorschläge der anderen zu übermitteln. Sie lädt die Kaiserlich deutsche Regierung auf das freundlichste ein, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen. Die ganze Welt ist an jeder Sache interessiert, die auch nur in der geringsten Weise die Schrecken des gegenwärtigen Zusammenstoßes zu lindern vermag.

Was für Arrangements zwischen den kriegführenden Mächten inzwischen auch getroffen werden mögen und was auch immer die Ansicht der Kaiserlich deutschen Regierung inbezug auf den Anlaß oder die aus den Umständen geschöpfte Rechtfertigung der früheren Taten der Kommandanten auf See sein mag, die Regierung der Ver. Staaten erwartet vertrauensvoll, die Gerechtigkeit und Menschlichkeit der Kaiserlich deutschen Regierung in allen Fällen zu erkennen, in denen Amerikaner geschädigt und die Rechte der Neutralen verletzt wurden.

Die Regierung der Ver. Staaten wiederholt daher sehr ernstlich und feierlich die Vorstellungen ihrer Note, welche am 15. Mai der Kaiserlich deutschen Regierung überreicht wurde, und stützt sich in diesen Vorstellungen auf die Grundsätze der Menschlichkeit, die allgemein anerkannten Uebereinkünfte des Völkerrechts und die alte Freundschaft der deutschen Nation.

Die Regierung der Ver. Staaten kann nicht zugeben, daß die Proklamation einer Kriegszone, vor deren Durchfahren neutrale Schiffe gewarnt wurden, erlassen werden kann, um in irgendeiner Weise die Rechte amerikanischer Schiffsbesitzer oder amerikanischer Bürger zu beschneiden, die auf gesetzliche Weise als Passagiere auf einem Handelsschiff einer kriegführenden Macht reisen.

Sie begreift es nicht, wie die Kaiserlich deutsche Regierung jene Rechte in Frage stellen kann. Sie ist auch der Ansicht, daß die Kaiserlich deutsche Regierung den über allen Zweifel festgesetzten Grundsatz anerkennen muß, daß das Leben von Nichtkombattanten nicht durch willkürlich und rechtswidrig durch Sperrung oder Zerstörung von Handelsschiffen, die keinen Widerstand leisten, aufs Spiel gesetzt werden kann und daß sie die Verpflichtung anerkennen muß, daß genügende Vorkehrungen zur Vergewisserung getroffen werden müssen, ob ein verdächtiges Handelsschiff in der Tat feindlicher Nationalität ist oder Kriegskonterbande unter einer neutralen Flagge führt.

Die Regierung der Ver. Staaten hält es deshalb für billig, von der Kaiserlich deutschen Regierung zu erwarten, daß sie die notwendigen Maßnahmen ergreift, um zur Beschützung von Amerikanern und von amerikanischen Schiffen diese Grundsätze in die Tat umsetzen zu können, und ersucht um Garantien dafür, daß solches geschieht.

(gez.) Robert Lansing,
Staatssekretär ad interim.

Das Ergebnis der Untersuchung der Königlichen Kommission betreffs des Verkaufs von Farmmaschinen in der Provinz Saskatchewan

Am Dienstag letzter Woche wurde der Legislatur von Saskatchewan der Bericht der Königlichen Kommission unterbreitet, welche zu dem Zweck ernannt worden war, die Zustände in Verbindung mit dem Verkauf von Farmmaschinen in Saskatchewan einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Die Kommission setzte sich aus folgenden Herren zusammen: Richter Newlands, Vorsitzer; Richter Lamont, Generalstaatsanwalt Hon. W. J. A. Turgeon, Landwirtschaftsminister Hon. W. R. Motherwell und J. A. Mahaffy, Präsident der Getreidebauer Vereinigung von Saskatchewan.

Bei der Untersuchung wurden vor allem folgende wichtige Punkte berücksichtigt: Die Art und Weise, in welcher Verkäufe gemacht wurden; der Bestellschein oder Kontrakt, welchen der Farmer unterzeichnete; die von den Maschinengesellschaften geforderte Sicherheit; das Kollektieren des Kaufpreises und der Gebrauch, der von der genommenen Sicherheit gemacht wurde; und das Ergebnis für den Farmer aus den von ihm gekauften Geräuschaften.

Das Resultat der Untersuchung der Kommission und die Vorschläge derselben, um bestehende Mißstände zu beseitigen, sind in nachstehendem Bericht zusammengefaßt:

Der Bericht der Kommission.

Bezüglich des Verkaufes von kleineren Gerätschaften wie Pflug, Egge, Mähmaschine, Binder usw. hatten die Farmer keine ernstlichen Beschwerden vorzubringen, welche von der Legislatur vorgestellt werden könnten. Jedoch äußerten sie bezüglich des Verkaufes von Kraftmaschinen Beschwerde, und die Kommissare sind der Ansicht, daß die Veranlassung zu diesen Beschwerden beseitigt werden kann und sollte. Die hauptsächlichsten Ursachen für Verluste, über welche Beschwerde geführt wurde, sind folgende:

1. Falsche Angaben seitens der Verkaufsagenten der Maschinen-Companien, wofür die Companien keine Verantwortung übernehmen wollten.

2. Ein ungerechter und unangemessener Vertrag, auf Grund dessen die Farmer für eine verkaufte Maschine bezahlen mußten, obwohl dieselbe im großen und ganzen nicht für den Zweck geeignet war, für welchen sie verkauft wurde.

3. Die Unmöglichkeit für den Farmer, die erforderlichen Reparaturteile prompt zu erhalten.

4. Die Tatsache, daß die Companien Kraftmaschinen an Farmer, sowohl an Heimstätter, verkauften, die nicht die Erfahrung und den Geschäftssinn besaßen, die nötig sind, um den Betrieb dieser Maschinen zu einem Erfolg zu gestalten und ferner die Tatsache, daß die Companien, um den Kaufpreis sicher zu stellen, als Sicherheit alles nahmen, was der Käufer besaß, und einen Ausverkauf vornahmen, wenn der Käufer nicht bezahlte, und auf diese Weise den finanziellen Ruin des letzteren herbeiführten.

Vorschläge für Abhilfe.

Um derartige Verluste zu verhüten schlagen die Kommissare vor:

1. Der Kontrakt soll genaue Garantien enthalten bezüglich der Leistungsfähigkeit der Maschine, wodurch die Hauptmöglichkeiten für falsche Angaben, wie sie augenblicklich bestehen, beseitigt wird, und ferner sollen die sodann Gesetzesbestimmungen bezüglich der grundsätzlichen Verantwortlichkeit der Companie für ihre Agenten sich auch auf Verkäufe von Farmmaschinen beziehen.

2. Ein gesetzlicher Kontrakt soll vorgeschrieben sein, in welchem die verkaufende Companie ausdrückende Garantien bezüglich Konstruktion, Betrieb und Dauerhaftigkeit der verkauften Maschine gibt, und ferner dafür, daß die Farmer auf Ersuchen erforderliche Reparaturteile an einem in dem Kontrakt festgesetzten Platz erhalten können.

3. Den Companien soll es nicht erlaubt sein, als Sicherheit irgendwelches Land jeder zur Zeit des Verkaufes noch vor Ablauf von sechs Monaten nach Ablieferung der Maschine an den Farmer zu nehmen.

4. Alle Transaktionen mit der Heimstätte sollen ungültig sein, wenn nicht die Gattin des Besitzers ihre Einwilligung dazu gegeben hat.

Angesichts zum Nr. 3 sind die Kommissare Lamont und Mahaffy mit folgenden Vorschlägen und dem Befund der Untersuchung einverstanden. Nicht einverstanden sind sie damit, daß die dem Recht der Companien, Land als Sicherheit zu nehmen, auferlegte Beschränkung sich nur auf einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ablieferung des Gerätes beschränken soll. Sie geben zu, daß die Beschränkung bezüglich aller Sicherheit für eine Zeitdauer von sechs Monaten bis zu einem gewissen Maße ein Schutz für den Käufer sein wird, und daß dieser Schutz außerdem noch dadurch erhöht wird, daß zu irgendeiner auf die Heimstätte gegebenen Sicherheit die Unterschrift der Gattin des Käufers erforderlich ist. Obwohl sie zum die Abhilfe, welche diese Maßnahmen den Farmern bringen, voll anerkennen, neigen die Kommissare Lamont und Mahaffy doch zu der Ansicht, daß diese Maßnahmen noch nicht ausreichend sind. Ihrer Ansicht nach sollte diese Beschränkung von permanenter Dauer sein. Die Anwendung ihrer Vorschläge bezieht sich nur auf Verkäufe von großen Kompanien, weil festgestellt wurde, daß nur Fälle von falschen Verkäufen eine Klage verursacht hatten.

Falsche Angaben seitens der Agenten.

Die Kommissare machen den Vorschlag, ein gesetzliches Kontraktformular aufzustellen, in welchem die Companie gezwungen wird, wörtlich genau angegeben, gleichsam als Garantie, welche Arbeit die Maschine verrichten wird, d. h. wie viele Pflüge sie zieht, und von welcher Größe der Schnitt sein kann, den sie bestreiten wird. Dadurch wird den Agenten die günstige Gelegenheit zu falschen Angaben (oder zum mindesten Mißverständnissen) genommen, die zu Verlusten der Farmer geführt haben, und diese Maßnahme wird wirkungsvoller sein als wie z. B. der Kommission vorgeschlagen wurde, einfach eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, durch welche die Companien für die Angaben ihrer Agenten verantwortlich gehalten werden, aber durch welche unzählige in jedem einzelnen Falle viele Fragen bezüglich Tatsache und Gesetz offen gelassen werden würden.

(Fortsetzung auf Seite 5.)

Für unsere Freunde und Leser

haben wir in Verbindung mit den Geschäftsräumen unserer Zeitung ein

Auskunftsbüro, Notariats- und Versicherungsgeschäft

eingerichtet.

Wir besorgen Bürgerpapiere, Heimstätteneinen, Auskünfte aller Art, Lebens-, Feuer-, Sturm-, Unfall-, und Hagelversicherung, Notariatsbeglaubigungen, Testamente usw. Nach Beendigung des Krieges werden wir Schiffahrtskarten verschiedener Linien von und nach Europa zum Verkauf haben.

Prompte und reelle Bedienung ist unser Geschäftsprinzip.

Wer sich wegen Auskunft irgend welcher Art an uns wendet, lege 25c für Beanwortung und Deckung der Unkosten sofort bei.

Man adressiere:

Courier, Department A.
P. O. Box 505 Regina, Sask.